



# OTIF



**Zeitschrift für  
den internationalen  
Eisenbahnverkehr**

**Zwischenstaatliche Organisation  
für den internationalen  
Eisenbahnverkehr**



@

**Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr**

... seit 1893

**OTIF**

**Quartalszeitschrift**

**120. Jahrgang**

Zwischenstaatliche Organisation  
für den internationalen  
Eisenbahnverkehr

Gryphenhübelweg 30  
CH - 3006 Bern

**Generalsekretär**  
Stefan Schimming

**Chef-Redakteurin**  
Katja Bürkholz

kontaktieren Sie  
@: Media@otif.org  
Mobil: +41.799.44.17.45  
Internet: www.otif.org

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

<b>Listen der Linien 1999</b>	
<b>Eisenbahnstrecken CIM</b>	<b>3</b>
Abschnitt: «Ukraine»	
<b>Offizielle Mitteilungen zum COTIF</b>	
<b>Derzeit keine</b>	<b>3</b>
<b>Anmerkung der Redaktion</b>	<b>3</b>

### Nichtamtlicher Teil

<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
<b>Derzeit keine</b>	<b>3</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Oberster Gerichtshof (A): Urteil vom 30.05.2012</b>	<b>4</b>
Anwendungsbereich der CMR	
<b>Hinweise</b>	
<b>Kunz, Wolfgang</b>	<b>4</b>
Eisenbahnrecht	
<b>Bücherschau</b>	
<b>Derzeit keine</b>	<b>6</b>
<b>Veröffentlichung &amp; interessante Links</b>	<b>7</b>



@

Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr

... seit 1893



## Listen der Linien

### Liste der Eisenbahnstrecken CIM

(Ausgabe vom 1. Juli 2006)

Abschnitt:  
„Ukraine“

Infolge der Eintragung der Eisenbahnlinie „Uzhgorod-Matevce (Staatsgrenze)“ wird der Abschnitt «Ukraine» neu herausgegeben.

Das betreffende Rundschreiben des Generalsekretärs Nr. 9 vom 14. November 2012 kann von der Webseite abgerufen werden.

Samuel Flückiger •

## Amtlicher Teil

3

### Offizielle Mitteilungen zum COTIF

Derzeit keine

--

### Anmerkung der Redaktion

Die letzte Ausgabe der Zeitschrift des Jahres 2012 erscheint zu Ehren des Generalsekretärs, Herrn Stefan Schimming. Er hat sowohl den Mut als auch das Handwerk besessen, sich der Herausforderung zu stellen, ein grundlegendes „update“ der internationalen Organisation durchzuführen. Ein „update“ nicht nur mit dem Ziel, sich den Realitäten des globalen Schienensektors und seinen Bedürfnissen zu stellen, sondern auch, und das ist dabei entscheidend, ebenso wertvolle wie konkret greifende Beiträge leisten zu können. So hat er sich von 2005 bis 2012 den im COTIF festgelegten Missionen gewidmet. Die Missionen sind vollendet !

... Danke ...



Stefan Schimming • Generalsekretär der OTIF

Katja Bürkholz •



@



## Hinweise

### Kunz, Wolfgang: Eisenbahnrecht

(Systematische Sammlung mit Erläuterungen der deutschen, europäischen und internationalen Vorschriften, Fortsetzungswerk in Loseblattform)

Zur Aktualisierung der vierbändigen Sammlung von überwiegend nationalen Rechtsvorschriften, die einen Bezug zum Eisenbahnrecht haben, sind im Jahr 2012 zwei umfangreiche Ergänzungslieferungen, die 32. und die 33., erschienen.

Aus Sicht der Themen, mit denen sich die OTIF befasst, kann man einen Schwerpunkt der 32. Ergänzungslieferung in den aktualisierten Vorschriften des deutschen Gefahrgutrechtes sehen. Es handelt sich um die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern und Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen. Damit im Zusammenhang stehen die aktualisierten Vorschriften aus dem Bereich des Umweltschutzes. Ansonsten beziehen sich die Aktualisierungen unter anderem auf die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Zu zahlreichen Vorschriften gibt es Erläuterungen von ausgewiesenen Fachleuten aus dem jeweiligen Rechtsgebiet. Die 32. Ergänzungslieferung enthält eine überarbeitete Fassung der Erläuterungen von M. Zumpke zu einem Gesetz zum Thema „Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur“. Der Autor erläutert, wie Verkehrswege in Deutschland zu bauen und zu unterhalten sind und auf welche Finanzierungsinstrumente man dabei zurückgreifen kann.

Im Bereich des europäischen Rechtes werden konsolidierte Fassungen von zwei Richtlinien und sechs Verordnungen auf den letzten Stand gebracht, darunter die Richtlinie 2004/49/EG („Eisenbahnsicherheit“), deren Anhang I (gemeinsame Sicherheitsindikatoren) 2009 geändert wurde, und die Verordnung (EG)

## Nichtamtlicher Teil

4

### Rechtsprechung

#### Oberster Gerichtshof (Österreich)

Urteil vom 30.05.2012

(Nr. 7 Ob 21/12g; Vorinstanzen: Handelsgericht Wien, Oberlandesgericht Wien)

(Quelle: Transportrecht, Hamburg Nr. 8/2012, S. 337)

Anwendungsbereich der CMR

#### Leitsatz 1

Ob ein Transport der CMR unterliegt, ist CMR-autonom zu beantworten. Auch wenn die CMR den Fixkostenspediteur nicht erwähnt, stellt doch Fixkostenspedition wirtschaftlich ein Frachtgeschäft dar, auf das die Bestimmungen der CMR anzuwenden sind.

#### Anmerkung

Das Gleiche, d. h. dass der Fixkostenspediteur dem Frachtführer gleich steht und dem Frachtrecht unterliegt, gilt auch für den Anwendungsbereich der ER CIM (s. das in der Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr 1/2003, S. 10–13 veröffentlichte Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 28.02.2001).

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der CMR erließ die oberste Gerichtsstanz Österreichs bereits mehrere Entscheidungen (am 25.4.1984, 16.1.1985, 4.6.1987 und 11.12.2007), die dem Rechtssatz folgen, wonach der Fixkostenspediteur auch dann als Frachtführer nach den Bestimmungen der CMR haftet, wenn er das Gut nicht mit eigenen Kraftfahrzeugen befördert (RIS-Justiz RS0073686).

Dem gleichen Grundsatz folgt auch der deutsche Bundesgerichtshof (s. Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr 1/2009, S. 13).

Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist jedoch in verschiedenen Staaten nicht einheitlich. Während es im deutschen Sprachraum eine stabile Rechtsprechung zum Begriff „Fixkostenspediteur“ gibt, gibt es in Frankreich eine umfangreiche Rechtsprechung zum Begriff „commissionnaire de transport“, auf den nicht die Bestimmungen der CMR oder der CIM angewendet werden, sondern das nationale Recht. Der „Kommissionär“ wird im französischen Recht als diejenige Person definiert, die sich gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet, die für den Transport des Gutes erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, den Transport von Anfang bis zu Ende organisiert und dabei frei ist, über die Transportwege und -mittel zu entscheiden (s. z. B. Urteil des französischen Kassationshofes vom 05.06.2012, Rechtsmittel H 09–71.894).



@



## Hinweise

Nr. 881/2004 zur Errichtung der Europäischen Eisenbahnagentur. Neu aufgenommen wurden die Erläuterungen von R. Eiermann betreffend einerseits den Begriff „Verkehrswege“, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 („Verbuchungsschemata“) umschrieben wird, und andererseits den Begriff „Eisenbahninfrastruktur“, der im Interesse eines diskriminierungsfreien Zugangs der Eisenbahnunternehmen zum Netz im deutschen Eisenbahnneuordnungsgesetz – abweichend von der Definition der VO Nr. 2598/70 – umfassender ist.

Auch die bei der im Jahre 2009 durchgeführten Revision angenommenen Änderungen des COTIF (des Grundübereinkommens) und des Anhangs E (CUI) in den in dieser Sammlung wiedergegebenen Texten wurden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind hingegen die Neufassungen der Anhänge F (APTU) und G (ATMF). Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass Deutschland seinen Vorbehalt aus dem Jahre 2006 betreffend die Nichtanwendung dieser Anhänge (Art. 42 § 1 COTIF) nach deren Revision (Inkrafttreten: 1.12.2010) und nach dem Beitritt der EU zum COTIF (1.7.2011) – im Gegensatz zu dem bereits zurückgezogenen Vorbehalt hinsichtlich der CUI – zum Zeitpunkt der 32. Ergänzungslieferung noch nicht zurückgezogen hat. Eine Angabe bezüglich der Vorbehalte zum COTIF wäre für die Benutzer dieser Publikation nützlich. In den künftigen Aktualisierungen wäre zu berücksichtigen, dass Deutschland inzwischen auch den Vorbehalt betreffend die Nichtanwendung der Anhänge F und G mit Wirkung vom 1.1.2013 zurückgezogen hat.

Die 33. Ergänzungslieferung enthält vor allem eine aktualisierte Fassung der äußerst interessanten Erläuterungen von R. Freise zu den eisenbahnrechtlichen Vorschriften im Grundgesetz Deutschlands.

Die Sammlung der Texte umfasst neu das Protokoll von Luxemburg zum Kapstädter Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateri- als, hingegen nicht mehr das SMGS.

Die systematische Sammlung „Eisenbahnrecht“ ist ein praktischer Arbeitsbehelf für Ei-

## Nichtamtlicher Teil

5

### Leitsatz 2

Die Bestimmung des Artikels 27 CMR ist zwingend und die Regelung darin abschließend, so dass aus etwaigen nationalen Zinszahlungsvorschriften keine abweichenden Zinsen hergeleitet werden können.

### Anmerkung

Das Gleiche trifft auf Artikel 37 § 2 CIM zu (COTIF konsolidierter Text, S. 103).

Eva Hammerschmiedová •



@

**Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr**

... seit 1893

## Hinweise

senbahnfachleute, die mit dem in Deutschland anwendbaren Eisenbahnrecht jeglicher Art zu tun haben. Eine alphabetische Schnellübersicht, die sich in jedem Band befindet, und eine ausgeklügelte Rubrizierung führen den Benutzer schnell und zuverlässig zu den gerade benötigten Informationen.

(ISBN 3-7890-3536-X, hrsg. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 32. und 33. Ergänzungslieferung April & August 2012)

Eva Hammerschmiedová .

## Nichtamtlicher Teil

6

### Bücherschau

**Derzeit keine**



@

**Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr**

... seit 1893

## Veröffentlichungen interessante Links

### Bulletin des transports et de la logistique

Paris, no. 3424/2012, p. 497-499 – Maritime. Responsabilité du chargeur (O. Lebrun)

Idem, no. 3430/2012, p. 593/594 – Commissionnaire. Omni-garant ? (M. Tilche)

Idem, no. 3431/2012, p. 607/608 – Vente et transport. Le couple infernal (M. Tilche) ; 610-612 – Supports de charge. En quête d'identité (M. Tilche et O. Lebrun)

Idem, no. 3432/2012, p. 627/628 – Faute inexcusable aérienne. L'absente (M. Tilche)

Idem, no. 3434/2012, p. 655/656 – Transport routier international. Assiette de l'indemnité (M. Tilche)

### CIT-Info

édition/Ausgabe/edition 4/2012

### European Transport Law / Droit européen des transports / Europäisches Transportrecht

Antwerpen, No. 5/2012, p. 461-472 – Essay on Ethics in International Maritime Law (M. Pavliha)

### Transportrecht

Hamburg, Nr. 8/2012, S. 309-320 – Kollisionslage im europäischen und internationalen Eisenbahnrecht (W. Kunz) ; 324/325 – Keine haftungseinschränkende Wirkung des Art. 38 Abs. 1 des Montrealer Übereinkommens (W. Müller-Rostin)

Idem, Nr. 10-11/2012, S. 400-407 – Art. 2 CMR und die UND ADRIYATIK (K.U. Bahnsen)

Eva Hammerschmiedová

## Nichtamtlicher Teil

7